

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Petermann, Ulla Jelpke, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 17/3612 –

### Entschädigungen von Opfern rechtsextremer Übergriffe

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Opfer rechtsextremer Gewalt können beim Bundesamt für Justiz Anträge auf Entschädigungsleistungen stellen. Die hier vorhandenen Mittel werden zumeist nicht ausgeschöpft, was nach Ansicht der Fragesteller viel mit der geringen öffentlichen Bekanntheit dieser Entschädigungsmöglichkeit zu tun hat und den fehlenden Hinweisen seitens Polizei und Justizbehörden für die Opfer. Mit der Forcierung eines wissenschaftlich höchst umstrittenen Extremismusansatzes durch die Bundesregierung und der Umstellung aller Programme zum Bereich Rechtsextremismus auf einen allgemeinen angeblichen „Extremismus“, können jetzt Opfer aller vermeintlichen „Extremismen“ Anträge beim Bundesamt für Justiz stellen. Aus Sicht der Fragesteller handelt es sich hierbei um eine rein ideologisch motivierte Ausweitung der Anspruchsberechtigten, die keinen realen Bedarfen entspricht.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Es ist ein Grundwert der pluralen Gesellschaft und eine zentrale Aufgabe des Staates, die Freiheit jedes Einzelnen vor Extremismen jeder Art, seien es Links- oder Rechtsextremismus, Antisemitismus oder Islamismus zu schützen und zu verteidigen. Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe, auf welche kein Rechtsanspruch besteht, sind Teil der Maßnahmen zur Ächtung und Verhinderung solcher Taten. Sie sollen in Einzelfällen erfolgen, in denen aus humanitären Gründen rasche Hilfe notwendig ist. Die Opfer sollen die Leistung, als freiwillig übernommene Soforthilfe des Staates, aus Billigkeit erhalten.

1. Wie gestaltet sich die Entwicklung der Anträge auf Entschädigung von Opfern rechtsextremistischer Übergriffe in den Jahren 2000 bis 2009 hinsichtlich der Zahl der gestellten Anträge, der Bewilligung bzw. Ablehnung, der finanziellen Höhe der Bewilligungen und der Verteilung der Antragsteller auf die Bundesländer?

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 18. November 2010 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Mit dem Haushaltsgesetz 2001 wurde erstmalig die Möglichkeit einer Antragstellung mit dem Ziel der Zahlung von Härteleistungen für Opfer rechtsextremistischer Übergriffe eröffnet. Als Stichtag für die Taten, auf die sich die Antragstellungen beziehen können, wurde der 1. Januar 1999 festgelegt. Leistungen für Verletzungen vor diesem Datum sollen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände gewährt werden. Antragstellungen liegen daher erst seit dem Jahr 2001 vor. Eine statistische Erfassung der Tatzeitpunkte bezogen auf die Antragstellungen liegt nicht vor. Angaben, das Jahr 2000 betreffend können daher nicht gemacht werden. Für das Jahr 2001 konnten anhand der Registerübersicht und elektronischen Dateien 210 Anträge festgestellt werden. Das Register enthält keine Angaben zu den betreffenden Bundesländern, so dass bei diesen alten Verfahren diesbezüglich keine Differenzierungen dargestellt werden können. Für den Zeitraum seit dem Jahr 2002 können aufgrund der Registereinträge und der Aktenauswertung zur Anzahl der Anträge und Verteilung der Antragsteller auf die Bundesländer folgende Angaben gemacht werden:

Bundesland <sup>1</sup>	Anträge 2002	Anträge 2003	Anträge 2004	Anträge 2005	Anträge 2006	Anträge 2007	Anträge 2008	Anträge 2009
Baden-Württemberg	1	2	0	1	0	2	2	1
Bayern	7	0	0	0	1	0	3	1
Berlin	17	6	16	8	11	11	16	9
Brandenburg	44	38	45	56	37	36	24	25
Bremen	0	0	0	0	0	0	1	–
Hamburg	1	0	0	0	1	0	0	1
Hessen	1	1	1	1	0	12	0	5
Mecklenburg-Vorpommern	12	13	17	12	13	5	9	6
Niedersachsen	0	0	0	0	6	0	0	–
Nordrhein-Westfalen	0	1	3	1	0	4	1	2
Rheinland-Pfalz	1	0	0	0	0	1	2	–
Saarland	0	0	0	0	0	0	0	–
Sachsen	10	15	21	18	19	17	30	46
Sachsen-Anhalt	19	8	21	34	9	28	28	23
Schleswig-Holstein	0	0	0	2	0	0	2	–
Thüringen	18	9	5	6	7	5	4	3
Anträge insgesamt	131	93	130 <sup>2</sup>	139	104	121	122	126 <sup>3,4,5</sup>

<sup>1</sup> Für das Jahr 2001 lassen sich aus der Registerübersicht und aus den elektronischen Daten keine Angaben zu den einzelnen Bundesländern entnehmen. Eine Auswertung des Registers ergibt für das Jahr 2001 eine Gesamtzahl von 210 Anträgen.

<sup>2</sup> In einem Fall wurde Tunesien als Schädigungsort angegeben, der Antrag wurde abgelehnt und kann keinem Bundesland zugeordnet werden.

<sup>3</sup> Ein Antrag wurde doppelt eingetragen.

<sup>4</sup> Zwei Anträge wurden ohne Angabe von Schädigungsdatum und Schädigungsort gestellt. Beide Anträge wurden abgelehnt und können keinem Bundesland zugeordnet werden.

<sup>5</sup> Ein Antrag wurde aus Paraguay gestellt. Der Antrag wurde abgelehnt.

Zahl der positiv beschiedener Anträge:

Bewilligte Anträge 2001	Bewilligte Anträge 2002	Bewilligte Anträge 2003	Bewilligte Anträge 2004	Bewilligte Anträge 2005	Bewilligte Anträge 2006	Bewilligte Anträge 2007	Bewilligte Anträge 2008	Bewilligte Anträge 2009
148	105	60	93	106	79	97	98	89

Es gibt keine statistische Erhebung über die auf die Bundesländer entfallenden Bewilligungen. Aus der Bewilligungspraxis sind jedoch keine Auffälligkeiten bezüglich einzelner Bundesländer erkennbar. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Bewilligungen in etwa mit dem Anteil der Anträge pro Bundesland korrespondiert.

Zahl der abgelehnten Anträge auf Bewilligung einer Härteleistung:

Abgelehnte Anträge 2001	Abgelehnte Anträge 2002	Abgelehnte Anträge 2003	Abgelehnte Anträge 2004	Abgelehnte Anträge 2005	Abgelehnte Anträge 2006	Abgelehnte Anträge 2007	Abgelehnte Anträge 2008	Abgelehnte Anträge 2009
60 <sup>1</sup>	26	32 <sup>2</sup>	36 <sup>3</sup>	33	25	24	24	32 <sup>4,5</sup>

<sup>1</sup> 2 Anträge wurden zurückgenommen.

<sup>2</sup> 1 Antrag wurde zurückgenommen.

<sup>3</sup> 1 Antrag wurde zurückgenommen.

<sup>4</sup> 1 Antrag wurde doppelt eingetragen.

<sup>5</sup> 4 Anträge sind noch nicht beschieden.

Die finanzielle Höhe der Bewilligungen bewegte sich in den Jahren 2007 zwischen 200 Euro (Beleidigung und leichte Körperverletzung) bis 75 000 Euro (zahlreiche Körperverletzungen, Opfer ist gelähmt), 2008 zwischen 100 Euro (Beleidigung und leichte Oberschenkelprellung) bis 20 000 Euro (Schädeltrauma, teilweise Lähmung des rechten Augapfels), 2009 zwischen 50 Euro (Schubsen gegen Stange im Bus ohne Beleg für erlittene Verletzungen) bis 15 000 Euro (für Minderjährigen, dessen Mutter beim Angriff zu Tode kam; weitere Leistungen Dritter wurden berücksichtigt), 2010 zwischen 100 Euro (Beleidigung) und 9 000 Euro (Hirnblutung mit Spätfolgen).<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Die Härteleistungen werden dargestellt bezogen auf das Jahr der jeweiligen Antragstellung.

Insgesamt wurden seit Bestehen des Bundesamts für Justiz in den Jahren 2007 bis 2009 folgende Härteleistungen an Opfer ausgezahlt:

#### Ausgaben Opferentschädigung Titel 681 01

Jahr	ausgezahlte Härteleistungen
2007	78 200 Euro
2008	105 450 Euro
2009	234 210 Euro

Mit Stand Ende Oktober 2010 beträgt die Summe der ausgezahlten Härteleistungen für das laufende Jahr 54 945 Euro.

Dem Ausgabetitel werden die Einnahmen gutgeschrieben, die durch die Realisierung von Regressansprüchen und Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Täter erzielt werden können.

### Einnahmen durch Geltendmachung von Regressen gegenüber den Tätern (freiwillige Zahlungen und Vollstreckung)

Jahr	Regresseseinnahmen
2007	47 281,31 Euro
2008	51 142,73 Euro
2009	57 208,68 Euro

Mit Stand Ende Oktober 2010 beträgt die Summe der Einnahmen bei den Regressansprüchen für das laufende Jahr 49 039,39 Euro.

Nähere Angaben zu den ausgezahlten Entschädigungsleistungen für die Jahre 2001 bis 2006 lassen sich aus den beim Bundesamt für Justiz geführten Registern und den elektronisch geführten Daten nicht entnehmen.

2. Wie gestaltet sich die Entwicklung der Anträge auf Entschädigung von Opfern „extremistischer“ Übergriffe seit der Ausweitung der Anspruchsberechtigten zum Jahresbeginn 2010 („extremistische“ Übergriffe insgesamt) nach den oben angeführten Kriterien und zusätzlich aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Extremismusbereichen?

Anzahl der Anträge auf Bewilligung einer Härteleistung betreffend rechtsextremistische Übergriffe und Verteilung der Antragsteller auf die Bundesländer:

Bundesland	Anträge 2010
Baden-Württemberg	2
Bayern	1
Berlin	17
Brandenburg	8
Bremen	–
Hamburg	2
Hessen	–
Mecklenburg-Vorpommern	9
Niedersachsen	1
Nordrhein-Westfalen	5
Rheinland-Pfalz	–
Saarland	–
Sachsen	17
Sachsen-Anhalt	20
Schleswig-Holstein	1
Thüringen	1
Anträge insgesamt (Stand: 8. November 2010)	86 <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Zwei Anträge wurden ohne Angabe von Schädigungsdatum und Schädigungsort gestellt. Beide Anträge sind noch nicht beschieden und können keinem Bundesland zugeordnet werden.

Es sind seit der Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten im Mai 2010 mit Wirkung zum Jahresbeginn 2010 („extremistische“ Übergriffe insgesamt) keine Anträge auf Bewilligung einer Härteleistung betreffend andere als rechts-extremistisch motivierte Übergriffe eingegangen. Der Antragseingang bei den rechtsextremistisch motivierten Übergriffen liegt mit 86 Antragseingängen unter dem Jahresdurchschnitt und könnte erfahrungsgemäß bis Jahresende 2010 noch auf über 100 Anträge steigen.

3. Nach welchen Kriterien werden Entschädigungen in welcher Höhe vergeben, und wie bemisst sich die Höhe der Entschädigungsleistungen?

Grundsätzlich können Opfer extremistischer Taten Härteleistungen erhalten. Opfer können auch Hinterbliebene und sogenannte Nothelfer sein, also Personen, die bei der Abwehr eines extremistischen Übergriffs auf Dritte einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben.

Die Entscheidung über die Gewährung und die Bemessung von Leistungen erfolgt nach Billigkeitsgrundsätzen. Leistungen werden als einmalige Geldentschädigung für Körperschäden und für Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Schmerzensgeld) erbracht. Gegenstand der Entschädigung können auch Unterhaltsschäden und Nachteile beim beruflichen Fortkommen sein. Sachschäden werden von der Ausgleichsregelung nicht erfasst.

Bei der Festsetzung der Höhe der Härteleistungen orientiert sich das Bundesamt für Justiz an der Rechtsprechung der deutschen Gerichte und den Bemessungsgrundlagen, die beispielsweise in den Schmerzensgeldtabellen des Deutschen Anwaltvereins zusammengestellt sind. Dabei wird im Rahmen der Ermessensentscheidung besonderen Gesichtspunkten des Einzelfalles Rechnung getragen, so dass beispielsweise besondere Umstände des Tathergangs oder persönlich belastende Situationen vor Ort (wie beispielsweise eine Bedrohungssituation einer Familie) berücksichtigt werden können.

Im Rahmen der Entscheidung über die Bewilligung der Härteleistung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach wird jedoch unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit in der Regel auch berücksichtigt, ob das Opfer von anderen tatsächlich Ersatz kurzfristig erlangen kann, also ob der Antragsteller Ansprüche gegen Dritte hat und ob diese Ansprüche realisiert werden. Darüber hinaus sind Leistungen regelmäßig ausgeschlossen, wenn ein besonderes Schutzbedürfnis im Einzelfall nicht besteht, z. B. bei wechselseitig begangenen extremistischen Übergriffen.

4. In welcher Art wird von Seiten des Bundamtes für Justiz auf die Möglichkeit der Opferentschädigung für Opfer rechtsextremistischer bzw. „extremistischer“ Gewalt hingewiesen?
  - a) Gibt es einen Flyer zur Thematik?  
Wo wird er in welcher Auflagenhöhe verteilt?
  - b) Welche Hinweise gibt es im Internet?  
Mit welchen Seiten von welchen Einrichtungen werden diese Hinweise verlinkt?

Zu Beginn eines jeden Jahres werden die möglichen Anlaufstellen für Antragstellerinnen und Antragsteller über die Antragsmöglichkeit für die Opfer und die Voraussetzungen mit Rundschreiben und mit E-Mail informiert. Zu diesem Zweck werden Versorgungsämter, einschlägige Verbände und Behörden, die Staatsanwaltschaften (schwerpunktmäßig über die Generalstaatsanwaltschaften)

sowie vor allem Opferberatungsstellen angeschrieben und mit neuen Antragsformularen und einem Merkblatt, in dem über die Antragsvoraussetzungen und Kontaktadressen informiert wird, vertraut gemacht. Darüber hinaus besteht ein ständiger Kontakt zu zahlreichen Opferberatungsstellen und auch zu „NOAH“, der Koordinierungsstelle für die Opfer- und Angehörigen-Hilfe von Terroropfern im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Darüber hinaus ist auf der Homepage des Bundesamts für Justiz unter einem eigenen Link ein Informationsangebot zu den Härteleistungen eingerichtet. Dieses Informationsangebot eröffnet auch die Möglichkeit, direkt auf das Antragsformular und die Merkblätter zuzugreifen. Das Bundesamt für Justiz, Referat III 2, hat darüber hinaus die direkte Kontaktmöglichkeit von Opfern und Behörden mittels Telefon-Hotline, E-Mail-Kontakt und Faxnummer eingerichtet. In unregelmäßigen Abständen (zumeist ein- bis zweimal im Jahr) wird auch im Zusammenhang mit Pressemeldungen auf diese Unterstützungsleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe aufmerksam gemacht. In Einzelfällen werden betroffene Organisationen, Polizei oder Staatsanwaltschaft aus besonderem Anlass kontaktiert und über die Möglichkeiten der Antragstellung für die Opfer gezielt informiert. Wegen der besonderen Situation im laufenden Jahr wurde zusätzlich ein weiteres Rundschreiben an die Opferverbände und Opferberatungsstellen mit Hinweisen auf die Antragsmöglichkeiten adressiert.

Im Einzelnen:

zu Buchstabe a

Es gibt Merkblätter, Antragsformulare und verschiedene Zugangsmöglichkeiten zu den für die Antragstellung erforderlichen Informationen. Flyer sind nicht vorhanden. Sie würden hinter dem Informationsgehalt der Merkblätter zurückstehen.

zu Buchstabe b

Soweit dies im Einzelfall möglich und technisch realisierbar ist, bestehen gegen Verlinkungen oder auch Veröffentlichungen von Internetlinks und Hinweisen auf das Informationsangebot des Bundesamts für Justiz keine Bedenken. Dies geschieht im Einzelfall auch u. a. durch die Opferberatungsstellen und teilweise durch die Polizeidienststellen. Eine Erfassung dieser Verlinkungen ist nicht möglich, so dass verlässliche Aussagen diesbezüglich nicht getroffen werden können. Das Internet-Informationsangebot des Bundesamts für Justiz ist abrufbar unter: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) und dort unter der Rubrik Strafrecht, Stichwort Härteleistung/Opferhilfe.

5. Werden Opfer rechtsextremer bzw. „extremistischer“ Gewalt von Seiten der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaften auf die entsprechenden Entschädigungsmöglichkeiten hingewiesen?

Wenn ja, in welcher Form, und in welchem Umfang?

Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der Prüfung von Anträgen zieht das Bundesamt für Justiz Ermittlungsakten von Polizei- und Staatsanwaltschaften bei. Aus diesen Akten lassen sich erfolgte Hinweise auf Antragsmöglichkeiten und Hilfsangebote für die Opfer in Einzelfällen durchaus feststellen und nachvollziehen. Rückfragen insbesondere aus dem Bereich der Polizei als unmittelbare Reaktion auf die Versendung von Informationsschreiben und die jährlichen Übersendungen von Merkblättern und Unterlagen belegen zudem, dass die Möglichkeiten von Härteleistungen bekannt und auch die Ermittlungsbehörden diesbezüglich sensibilisiert

sind. Konkretere Erkenntnisse, die sich in statistischen Übersichten darstellen ließen, liegen nicht vor.

6. Macht das Bundesamt für Justiz über Anwaltskammern o. Ä. auf die Möglichkeiten zur Entschädigung aufmerksam, um so auch mögliche Vertreter der Nebenklage zu informieren?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesamt für Justiz bereitet zurzeit eine weitere Informationsinitiative vor, die auch die Bundesrechtsanwaltskammer und den Deutschen Anwaltverein mit einbeziehen wird. In diesem Zusammenhang wird mit den Verbandsvertretern gemeinsam geprüft werden, auf welche Art und Weise der Informationsfluss zu den Anwälten künftig am besten sichergestellt werden kann. Der Schwerpunkt der bisherigen Informationsarbeit des Bundesamts für Justiz zielte auf eine unmittelbare Information der Opfer selbst ab, die nur sehr selten anwaltlich vertreten sind oder auch anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen.

7. Welche Erklärung hat die Bundesregierung für die Tatsache, dass die Nachfrage nach Entschädigungsleistungen für Opfer rechtsextremer bzw. „extremistischer“ Gewalt im Vergleich zu den Opfern laut PMK-Statistiken (PMK: politisch motivierte Kriminalität) eher gering ausfällt?

Die jährlichen polizeilichen PMK-Statistiken erfassen weitaus mehr Taten als diejenigen, deren Opfer Härteleistungen erhalten können, und lassen deshalb nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit potentieller Opfer von extremistisch motivierter Gewalt im Rahmen der Härteleistungen zu. So werden beispielsweise im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) die körperlich verletzten Opfer aller der Polizei bekannt gewordenen politisch rechts motivierten Gewalttaten erfasst. Nicht alle dieser Opfer können aber einen Antrag auf Bewilligung von Härteleistungen stellen, etwa die bei Landfriedensbruch verletzten Polizeibeamten.

Dennoch bleibt das Antragsvolumen hinter den anzunehmenden Betroffenenzahlen zurück. Die Gründe dafür sind nicht bekannt. Das Bundesamt für Justiz bemüht sich immer wieder durch die oben benannten Initiativen, die betroffenen Opfer zu erreichen und über die Möglichkeit, schnell und unbürokratisch Soforthilfen zu bekommen, zu unterrichten.

Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Antragstellung für die Opfer des erweiterten Anspruchsbereichs „extremistisch“ motivierter Gewalttaten ist darauf hinzuweisen, dass sie erst seit April/Mai 2010 mit Stichtag zum 1. Januar 2010 besteht. Für diesen Zeitraum liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse vor, die eine Erklärung der Bundesregierung zuließe, ob, und warum von den Möglichkeiten zur Antragstellung bislang kein Gebrauch gemacht wird.

**elektronische Vorab-Fassung\***